

Satzung

§1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

"Sportschützenverein Altenbach eV"

(kurz: "SSV Altenbach")

2. Sitz des Vereins :

69198 Schriesheim-Altenbach

3. Der Verein ist im Vereinsregister Weinheim am 29.9.1977 unter der Nr. 364 eingetragen.

§2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein übt das Schießen auf sportliche Weise. Er ist dem Sportschützenkreis 7, Weinheim angegliedert.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
2. Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung, welche es mit seinem Beitritt anerkennt.
3. Verdiente Mitglieder können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vereinsmitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung möglich, die spätestens vier Wochen vor Jahresende dem Vorsitzenden vorliegen muss. Die Mitgliedskarte ist gleichzeitig zurückzugeben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch den Tod des Mitgliedes.
6. Mitglieder, die den Verein schädigen oder gegen einen Vereinszweck verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung zu hören. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten und den Verein zu fördern.
2. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Das Sport- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Einnahmen des Vereins werden für die Erstellung und Erhaltung der Sportanlagen, sowie für die Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

6. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der auf einer eigens hierfür einzuberufenden Versammlung anwesender Mitglieder.
Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins ausschließlich der zuständigen Gemeindeverwaltung zuzuführen.

§5 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953.

§6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden (OSM)
 - b) 2. Vorsitzenden (1.SM)
 - c) Schatzmeister (2.SM)
 - d) Schriftführer (3.SM)
 - e) Oberschießleiter (OSL)
 - f) Jugendleiter (2.SL)
2. Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
4. Der Gesamtvorstand hat den Vorsitzenden in allen Bereichen des Vereinslebens tatkräftig zu unterstützen; für die Waffen und Geräte sind der Oberschießleiter und der Jugendleiter verantwortlich.

§7 **Beirat**

1. Bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist zur Schlichtung der Beirat zuständig. Dieser besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende gehören dem Beirat ständig an. Die restlichen Beiratsmitglieder werden fallweise von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Betroffenen Beiratsmitglieder sind von der Mitwirkung im Beirat ausgeschlossen.

§8

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

3. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung und/oder einem örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen.
4. Bei einem triftigen Grund kann der Vorsitzende jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Über alle Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die vor jeder Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen und hierüber der Versammlung zu berichten haben.
8. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Aussprache über abgelegt Berichte
 4. Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung, bzw. jedes 2. Jahr Neuwahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
 5. Verschiedenes
9. Neuwahlen und Beschlüsse werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder wirksam. Satzungsänderungen bedürfen hingegen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jugendordnung
des Sportschützenverein 1909 Altenbach eV (SSV-Altenbach)

§1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des SSV Altenbach eV zur Vereinsjugend zusammen.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des SSV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des SSV.

§2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung:

- a) den/die Jugendleiter(in)
- b) den/die Jugendkassenwart(in)
- c) den/die Jugendbeisitzer(in)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Hauptversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 der Jugendordnung.

Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§3

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischen Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vorstand oder dem/der vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihn/Ihr ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§4

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

§5

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit der einstimmigen Bestätigung durch die Hauptversammlung vom 27. Januar 1996 in Kraft.

Altenbach, 28.Januar 1996